

**Kurztitel**

Maskenbildner/Maskenbildnerin-Ausbildungsordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 155/2018

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 2

**Inkrafttretensdatum**

01.06.2018

**Index**

50/04 Berufsausbildung

**Text****Berufsprofil**

**§ 2.** Durch die Berufsausbildung im Lehrbetrieb und in der Berufsschule soll der im Lehrberuf Maskenbildner/Maskenbildnerin ausgebildete Lehrling befähigt werden, die nachfolgenden Tätigkeiten fachgerecht, selbständig und eigenverantwortlich ausführen zu können:

1. Erstellen von kreativen Entwurfsskizzen und -zeichnungen von Hand oder rechnergestützt und von Modellen sowie Durchführen von Berechnungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Masken,
2. Entwickeln von Maskenkonzeptionen sowie Planen, Entwerfen und kreatives Gestalten von Masken unter Beachtung der Zusammenhänge von Form, Farbe und Werkstoff nach eigenen Ideen oder nach künstlerischen Vorgaben einschließlich Abstimmen mit dem Auftraggeber,
3. Anfertigen von Perücken, Haarteilen, Gesichts- und Körperbehaarungen aus Haar und haarfremden Werkstoffen, von Glatzen, Teilglatzen und behaarten Glatzen sowie Schneiden und Gestalten von Frisuren aus Eigenhaar, Perücken und Haarteilen verschiedener Zeitepochen, Stilrichtungen und nach Fantasie,
4. Anfertigen von starren und flexiblen Masken, von Gesichts- und Körperteilen sowie von Spezialeffekten wie Hautveränderungen, Aktionsverletzungen, Deformationen usw.,
5. Auftragen von natürlich, zeitgemäß, verjüngend, vorteilhaft, charakterverändernd, alternd sowie deformiert, hautverändernd, aktionsverletzt, verschmutzt usw. anatomisch angepasst wirkender Schminke verschiedener Zeitepochen und Stilrichtungen; Schminken von Fantasie- und Tiermasken sowie von plakativen Masken und Körperbemalungen (Bodypainting),
6. Erstellen von Produktionsschminkplänen sowie Dokumentieren des fertigen Maskenkonzeptes und dessen Ablaufs,
7. Betreuen von Proben und Vorstellungen im Veranstaltungsbereich sowie bei Foto-, Film- und Sendebetrieben im Medienbereich,
8. Abnehmen, Instandhalten, Ausbessern und Reinigen von Masken-, Perücken und Haarteilen sowie Entnehmen bzw. Rückführen dieser an den Fundus.

**Schlagworte**

Entwurfzeichnung, Gesichtsbehaarung, Gesichtsteil, Fantasiemaske, Fotobetrieb, Filmbetrieb, Maskenteil

**Zuletzt aktualisiert am**

09.07.2018

**Gesetzesnummer**

20010242

**Dokumentnummer**

NOR40204520